

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Music Education,
Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik mit dem Abschluss Master of Music Education. Der Rat des Fachbereiches III hat am 24. April 2006 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 8. Mai 2006 der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 13. Juli 2006, Az. 41-437/553/1/32-1-, die Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)
- § 6 Verteilung der Studieninhalte
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Prüfungsfristen, Anmeldung
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Arten und Dauer der Prüfung, Zuhörer
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Protokoll
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 15 Modulnote und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Zeugnis
- § 23 Akademischer Grad, Urkunde
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage Zeugnis und Urkunde

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Studienvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, dessen Ziel sowie die Prüfungsbestimmungen für den Erwerb des Grades „Master of Music Education“ (abgekürzt: MME) im Studiengang Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, innerhalb derer auch die Masterarbeit abzuschließen ist, beträgt 4 Semester.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss mit dem Bachelor of Music Education oder ein vergleichbarer Abschluss und eine bestandene Eignungsprüfung.

(2) Bei Bewerbern, mit dem Abschluss Bachelor of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, kann die Bachelorprüfung als eignungsprüfungsrelevante Leistung auf Antrag hin anerkannt werden.

(3) Das Nähere regeln die Immatrikulationsordnung und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 4

Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf das Referendariat und die darauf folgende Tätigkeit als Musiklehrer an Gymnasien und Musikgymnasien, die neben dem Klassenunterricht die Arbeit mit Chor, Orchester, Band oder anderen Arbeitsgemeinschaften sowie die durch die Einführung von Ganztagschulen notwendig gewordene instrumentalpädagogische Betreuung im Verbund mit Musikschulen einschließt.

(2) Die erworbenen Kompetenzen befähigen zudem zur Arbeit in den Bereichen Privatmusikerziehung, Musikvermittlung, Musikjournalismus, Musikmanagement, Laienmusizieren sowie in Kulturämtern und -behörden.

(3) In neun Modulen vertieft das vorwiegend anwendungsorientierte Master-Studium die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den künstlerischen, musikdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und musikwissenschaftlichen Fächern und bietet in einer fachübergreifenden Erweiterungsrichtung, die zu einem eigenen Abschluss führt, im Sinne der individuellen Profilbildung eine Ergänzung des schulorientierten Ausbildungsziels.

(4) ¹Im Modul I, Künstlerisches Schwerpunktfach, werden die im Bachelorstudium angelegten künstlerischen und anwendungsorientierten Fähigkeiten und Fertigkeiten bis zu einem Grad entwickelt, der Grundlage für die professionelle künstlerische Präsentation von Musik in unterschiedlichsten Stilen und Besetzungen ist. ²Das konzeptorientierte Verständnis von Musik, Formbewusstsein, unabhängiges Beurteilungsvermögen und Stilgefühl sind deutlich ausgeprägt.

(5) Im Modul II, Ensemble- und berufsfeld-orientierter Einzelunterricht, werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten in den zwei im Bachelorstudium gewählten instrumentalen bzw. vokalen Fächern weiterentwickelt.

(6) Im Modul III, Chorleitung und Ensemblearbeit, werden im Chorleitungsunterricht und in der Mitarbeit in einem Ensemble sowie in der Anleitung eines Ensembles die Führungsqualitäten des Studierenden weiter gefördert und ausgeprägt.

(7) ¹Das Modul IV, Erziehungswissenschaften, gliedert sich in drei Teilmodule. ²Das Teilmodul *Unterrichten, Planen, Gestalten und Evaluieren* dient der Entwicklung von methodisch-didaktischer Unterrichtskompetenz im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und punktuell auch Gestaltung von Unterricht im Rahmen eines Blockpraktikums. ³Ziel des Teilmoduls *Schule beurteilen, Schule entwickeln* ist die Entwicklung von Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität und Effektivität von Strukturen und Funktionen der Einzelschule und des Schulsystems sowie darüber hinaus von Kompetenzen im Bereich der programmatischen Schulentwicklung. ⁴Der Studierende erwirbt profunde Kenntnisse über Schultheorien, Schulentwicklungsprozesse und Befunde der empirischen Schulforschung. ⁵Er kann wissenschaftlich begründete Aussagen zum historischen Prozess der Schulentwicklung, zur Qualifikations-, Selektions- und Integrationsfunktion des allgemein bildenden Schulsystems, zur Schule als Organisation sowie zum Verhältnis von Organisation und Profession machen. ⁶Das Teilmodul *Diagnostik und Beratung* vermittelt Grundkenntnisse in pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Beratungsmethodik sowie zu Ansätzen pädagogisch-psychologischer Fördermaßnahmen und Interventionstechnik. ⁷Die Handlungsfelder für diagnostische, beratende und intervenierende Tätigkeiten betreffen sowohl den Lern- und Leistungsbereich (Diagnostik von Lernvoraussetzungen, Lernprozessen und Lernergebnissen sowie geeignete Interventionen bei entsprechenden Störungsformen) als auch den Persönlichkeits- und Verhaltensbereich (z. B. Angst, Aggression, soziale Kompetenz). ⁸Der Studierende wird in die Lage versetzt, zur Klärung schulischer Problemstellungen diagnostische Strategien einzusetzen, und er lernt wichtige fähigkeits- und leistungsdiagnostische Verfahren im Überblick kennen. ⁹Ferner erhält er Einblick in psychologische Beratungs- und Interventionsansätze bei schulpsychologischen Problemen und übt die Planung und den Einsatz psychologischer Trainingsprogramme.

(8) ¹Im Modul V, Berufsfeld-Orientierung, erarbeitet der Studierende berufsbefähigende Kenntnisse und Erfahrungen. ²Insbesondere im Praktikum festigt er sich als Lehrerpersönlichkeit.

(9) ¹Im Modul VI, Musiktheorie/Gehörbildung wird die künstlerische Seite der Musiktheorie fachübergreifend in den Mittelpunkt

gestellt. ²Dazu werden die bereits erworbenen Fähigkeiten auf einem künstlerisch hoch stehenden Niveau der Stilkopie vertieft, wobei dies dem Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.

(10) Im vertiefenden fachwissenschaftlichen Modul VII, Musikwissenschaft, wird aufbauend auf den Seminaren des Bachelorstudiums, das Spektrum des Wissens interkulturell erweitert und interdisziplinär vertieft, die Anwendung des Wissens aus anderen Modulen erprobt und auf selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten an unterschiedlichen aktuellen Problemstellungen hingeführt.

(11) Im Modul VIII, Masterarbeit, entwickelt der Studierende unter Begleitung eines Betreuers sein Vermögen, selbstständig über einen musikpädagogischen und/oder musikwissenschaftlichen Gegenstand wissenschaftlich zu arbeiten und zu urteilen sowie Sachverhalte und Probleme sachgerecht und in Zusammenhängen darzustellen.

(12) ¹Das Modul IX, Fachübergreifende Erweiterungsrichtung, dient über sonstige wahlobligatorische Möglichkeiten hinaus der individuellen Profilbildung des Studierenden und führt zu einer eigenen Qualifikation, die das schulorientierte Ausbildungsziel ergänzt. ²Im Einzelnen sind folgende Erweiterungsrichtungen wählbar

- Kirchenmusik,
- Musikpädagogische Qualifikation Gesang/Stimmbildung,
- Musikpädagogische Qualifikation Instrumentalunterricht,
- Chor-/Ensembleleitung,
- Elementares Instrumentalspiel / Musik und Bewegung,
- Musikwissenschaft,
- Musizierpraxis.

³Die Voraussetzungen für den Zugang zu den Erweiterungsrichtungen sind im Einzelnen im Modulkatalog geregelt.

§ 5

Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Seminar, Übung und Vorlesung angeboten. ²Sie werden durch das Selbststudium in seinen verschiedenen Formen ergänzt.

(2) ¹Der Studierende erwirbt bis zum Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien/ Doppelfach-Studium Musik, 120 Credits (Leistungspunkte), wobei ein Credit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. ²Diese ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen gemäß Modulkatalog für die Ausbildung Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und aus den verschiedenen Formen des Selbststudiums.

§ 6

Verteilung der Studieninhalte

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt

Modul	Fach	SWS a	SWS b	Credits/Semester 1	Credits/Semester 2	Credits a gesamt	Credits/Semester 3	Credits/Semester 4	Credits b gesamt	Credits gesamt
I a	Künstlerisches Schwerpunktfach	3,00	-	-	6	12	-	-	-	12
II a	Gesang *)	1,50	-	2	3	5	-	-	-	5
	Schulpraktisches Klavierspiel *)	1,50	-	2	2	4	-	-	-	4
III a + b	Chorleitung	2,00	-	2	1	3	-	-	-	3
	Ensemblearbeit	-	4,00	-	-	-	2	2	4	4
IV a	Unterrichten, Planen, Gestalten und Evalulieren, einschließlic	2,00 +	-	3 +	-	3	-	-	-	3
	Blockpraktikum	3 Wochen	-	3	3	3	-	-	-	3
	Schule beurteilen und entwickeln	2,00	-	3	-	3	-	-	-	3
V b	Diagnostik und Beratung	4,00	-	-	6	6	-	-	-	6
	Musikdidaktik	-	5,00	-	-	-	3	4	7	7
	Unterrichtspraktische Übungen	-	2,00	-	-	-	-	3	3	3
VI a + b	Blockpraktikum	-	3 Wochen	-	-	-	3	-	3	3
	Musiktheorie/Gehörbildung	2,00	3,00	2	2	4	3	2	5	9
VII a + b	Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	-	2,00	-	-	-	-	3	3	3
	Hauptseminare	2,00	2,00	-	6	6	-	6	6	12
	Musikanalyse	4,00	-	3	2	5	-	-	-	5
VIII	Masterarbeit	-	-	-	-	-	12	3	15	15
	Erweiterungsrichtung	variiert	variiert	4	3	7	7	6	13	20
Summen				30	31	61	30	29	59	120

*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

Legende: SWS = Semesterwochenstunden

Die Buchstaben a und b bezeichnen die Stufen a und b des jeweiligen Moduls laut Modulkatalog.

§ 7 **Prüfungsaufbau**

¹Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen und die Masterarbeit. ²Der Umfang der Modulprüfungen (im folgenden nur noch Prüfungen genannt) ist im Detail im Modulkatalog für die Ausbildung Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar geregelt.

§ 8 **Prüfungsfristen, Anmeldung**

(1) ¹Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. ²Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden, gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Treten nicht zu vertretende Gründe für eine Verzögerung ein, sind diese unverzüglich schriftlich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zum Modul. ²Diese ist für jedes Modul jeweils spätestens bis zum Beginn der Unterrichtsveranstaltungen beim Lehrenden vorzunehmen.

(3) ¹Die Prüfung erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Moduls, in der Regel am Ende eines Semesters. ²Der Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

§ 9 **Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Eine Prüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar eingeschrieben ist,

2. sich für das betreffende Modul angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung im Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Arten und Dauer der Prüfungen, Zuhörer

(1) Leistungen werden in folgenden Arten geprüft

- praktische Prüfung, Dauer 20–45 Minuten,
- mündliche Prüfung, Dauer 15–20 Minuten,
- schriftliche Prüfung (Klausuren), Dauer 30 Minuten je Semesterwochenstunde, jedoch nicht länger als vier Stunden,
- sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Belegarbeiten, Praktikumberichte, Bearbeitungszeit ca. 60 Arbeitsstunden,
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, komplexe musikpädagogisch-praktische Arbeiten, komplexe musikwissenschaftlich-schriftliche Arbeiten, diese stehen hinsichtlich der Dauer den sonstigen schriftlichen Arbeiten gleich,
- Masterarbeit, Bearbeitungszeit 450 Stunden.

(2) Der Lehrende legt zu Beginn des Semesters die Art der Prüfung fest.

(3) Einzelheiten sind im Modulkatalog für die Ausbildung Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar geregelt.

(4) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 11 **Zweck der Prüfungen**

(1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Studienziele gemäß § 4 erreicht und die damit verbundenen Kompetenzen erworben hat.

(2) Im Einzelnen soll der Kandidat in den praktischen Prüfungen musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig arbeiten kann.

(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

§ 12 **Protokoll**

¹Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis auf der Grundlage detaillierter verbaler Bewertungen der einzelnen Leistungen enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 13 **Masterarbeit**

(1) ¹Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Credits.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine komplex musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) ¹Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bis zu zwölf Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. ²Darüber hinaus kann eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(5) Jeder Professor der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik ist berechtigt, Themen für Masterarbeiten auszugeben, die Arbeiten zu betreuen und zu bewerten.

(6) ¹Der als Erstprüfer angegebene Professor vergibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten und teilt Thema, Zeitpunkt der Vergabe und den Termin der Abgabe der Masterarbeit dem Prüfungsausschuss mit. ²Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe und der Termin der Abgabe sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ³Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(7) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden. ²Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Frist nach Absatz 3 erneut zu laufen.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) ¹Ein Exemplar der Masterarbeit geht in das Eigentum der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. ²Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. ³Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet

- 1,0 bis 1,5 „sehr gut“, eine hervorragende Leistung,

- 1,6 bis 2,5 „gut“, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 2,6 bis 3,5 „befriedigend“, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,6 bis 4,0 „ausreichend“, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- ab 4,1 „nicht ausreichend“, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Die Prüfung ist dann bestanden, wenn sie von jedem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note jeder der Teilprüfungen für sich mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15

Modulnote und Prüfungsgesamnote

(1) Die Modulnoten, die sich in zweistufigen Modulen aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Noten beider Stufen ergeben, werden für die Berechnung der Prüfungsgesamnote wie folgt gewichtet

(2) Die Prüfungsgesamnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulgesamtnoten mit der entsprechenden Gewichtung.

Modul	Gewichtung
I	2
II	1
III	1
IV	2
V	2
VI	1
VII	3
VIII	2
IX	3

(3) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten werden durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt

ECTS-Note	Anteil der Studierenden, die diese Note erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
FX/F	-

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) ¹Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. ³Fehlversuche an gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. ²Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist.

(4) ¹Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) ¹Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 13 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gelten als gleichwertig. ²Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. ³In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master of Music Education Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anerkannt werden.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestan-

den“ aufgenommen. ³Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution an der diese Leistungen erbracht wurden im Zeugnis zu kennzeichnen.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach einer Stellungnahme durch die Prüfer.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentcheidung, wird insbesondere überprüft, ob bei der Bewertung von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde, ob gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe oder ob gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig.

(5) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 **Zeugnis**

(1) ¹Hat der Kandidat sämtliche Prüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen, so erhält er unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage). ²Das Zeugnis weist die Noten der Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die erreichten Credits und die Gesamtnote aus.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Es wird vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

(4) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 4 weist sie auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 **Akademischer Grad, Urkunde**

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Music Education“ (abgekürzt: MME) verliehen.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde (siehe Anlage) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar versehen.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist im jährlichen Turnus ein Dekan. ²Er kann sich zeitweilig durch den Prodekan seines Fachbereiches vertreten lassen.

(3) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je ein durch den Fachbereich bestellter Professor jedes Fachbereichs, ein akademischer Mitarbeiter, der vom Senat bestellt wird, sowie ein vom Studierendenrat entsendeter Studierender. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ³Die Amtszeit für das studentische Mitglied kann kürzer sein. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende. ⁴Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. ⁵Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und Beisitzer für jedes Prüfungsfach. ²Zu Prüfern können alle nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulbeschreibungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ³Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁶Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁹Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25

Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfer haben die Aufgabe, die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen. ²Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. ³Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens acht Prüfern bestehen; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. ⁴Für die Prüfung im künstlerischen Schwerpunktfach besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁶Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) ¹Praktische Prüfungen, außer im Künstlerischen Schwerpunktfach, und mündliche Prüfungen können auch durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden. ²Zum Beisitzer darf durch den Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. ³Beisitzer sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 8. Mai 2006

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anlage

Muster des Zeugnisses Master of Music Education



Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Zeugnis

(Transcript of Records) über die Prüfung zum

Master of Music Education

Name, Vorname:	Mustermann, Max	Matrikel-Nr.:	4444
Geburtsdatum:	22.09.1984	Immatrikuliert am:	01.04.2004
Geschlecht:	männlich	Exmatrikuliert am:	31.03.2009
Geburtsort:	Mustersdorf		

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung Master of Music Education,
Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik,
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 8. Mai 2006 wurden folgende
Prüfungsleistungen erbracht:

<u>Module/Modulstufen/Modulkomponenten</u>	<u>SWS</u>	<u>Credits</u>	<u>Noten</u>
(Liste in Tabellenform)			

Thema der Masterarbeit

Bemerkungen

Herr Mustermann hat die Masterprüfung mit der Gesamtnote ... bestanden.
Der Abschluss berechtigt zum Führen der Bezeichnung Master of Music Education.

Weimar, (Datum der Ausstellung des Zeugnisses)

Rektor

Dekan

(Siegel)

Name

Name



Urkunde

Herr

Max Mustermann

geboren am 22.09.1984 in Musterstadt

hat am (Datum der letzten Prüfung) die Masterprüfung gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad

Master of Music Education

verliehen.

Weimar, (Datum der Ausstellung der Urkunde)

Rektor

Dekan

(Siegel)

Name

Name